

Die Garantierente soll gewährleisten, dass alle Menschen, die den größten Teil ihres Lebens gearbeitet, Kinder erzogen, andere Menschen gepflegt oder sonstige Anwartschaften in der Rentenversicherung erworben haben, im Alter eine Rente beziehen, die oberhalb der Grundsicherung liegt. Die Garantierente wertet die Renten innerhalb des gesetzlichen Rentenversicherungssystems auf und ist steuerfinanziert. Denn niedrige Löhne, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Pflege von Angehörigen oder der Erziehung von Kindern können dazu führen, dass Versicherte trotz langjähriger Mitgliedschaft in der Rentenversicherung auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Die grüne Garantierente verhindert das.

ALTERSARMUT VERHINDERN

Immer mehr Rentnerinnen und Rentner sind von Altersarmut betroffen. Nach aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes, stieg die Armutsgefährdungsquote von Personen in Renter*innenhaushalten von 2007 bis 2017 von 14,0 % auf 19,5 %¹. Diese Entwicklung droht rasant fortzuschreiten.

Die Ursachen für das Entstehen von Altersarmut sind vielfältig. Die Einkommenslage im Alter hängt wesentlich von der allgemeinen Situation sowie von der individuellen Position auf dem Arbeitsmarkt ab. Dessen Flexibilisierung hat in den letzten Jahrzehnten zu strukturellen Veränderungen geführt. Die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnsektor hat ebenso zugenommen, wie der Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung. Gleichzeitig ist der Anteil atypisch Beschäftigter (in Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung, Befristungen oder Leiharbeit) angestiegen. Grundlage des erwerbsbezogenen deutschen Alterssicherungssystems und damit der Rentenformel ist jedoch das durchschnittlich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Standardarbeitsverhältnis über 45 Jahre Erwerbsarbeit². Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiographien, die diese hohen biografischen Kontinuitätsanforderungen aus individuellen oder strukturellen Gründen nicht erfüllen können, stehen einem erhöhten Risiko von Altersarmut gegenüber. Das sinkende Rentenniveau ab 2025 und die nachgelagerte Besteuerung der Renten verschärfen diese Situation zusätzlich. In Folge dessen ist mit steigender Altersarmut sowie einer wachsenden Anzahl von Rentner*innen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu rechnen. Müssen

¹ Personen in Pensionär*innenhaushalten sind in den Zahlen nicht enthalten, da sie von Altersarmut weit besser geschützt sind. Ihre Armutsgefährdungsquote betrug laut Statistischem Bundesamt zuletzt 0,9 %.

² Die Altersrente berechnet sich aus der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung und der Höhe des individuellen Verdienstes, im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst. Die daraus abgeleitete relative Entgeltposition spiegelt sich auf abgesenktem Rentenniveau (derzeit 48,1 %) in der Höhe der individuellen Rente wieder. Bei der Berechnung des Rentenniveaus wird dabei von einem durchschnittlichen Einkommen über 45 Beitragsjahre ausgegangen.

aber zahlreiche Beschäftigte trotz langjähriger Beitragszahlung im Alter die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, wird das Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung unterminiert.

Die Garantierente ist systematisch innerhalb der Rentenversicherung angelegt. Sie ist eine Versicherungsleistung, keine Fürsorgeleistung im Rahmen des SGB XII. Freibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lehnen wir ab, da dies zu einer „Kombi-Rente“ aus Fürsorgeleistung an erster und Sozialversicherung an zweiter Stelle führen würde. Mit der Garantierente knüpfen wir hingegen historisch an die lange Tradition von Mindestsicherungselementen in der deutschen Alterssicherung an³, und erweitern das versicherungsförmige Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Element des solidarischen Ausgleichs. Unser Ziel ist es, die gesetzliche Rentenversicherung weiter zu stärken. Denn sie ist die mit Abstand wichtigste Säule unseres Alterssicherungssystems. In der Bankenkrise und während der Niedrigzinsphase bewies die umlagefinanzierte Rentenversicherung ihre Stabilität, und beweist sie noch. Sie basiert auf einem großen Risikokollektiv und hat sich in der Vergangenheit als erfolgreiches Solidarsystem bestätigt.

Wir wollen die gesetzliche Rente stärken und als Ausdruck einer solidarischen und inklusiven Gesellschaft schrittweise zu einer universellen Bürgerversicherung weiterentwickeln. In einem ersten Schritt sollen nicht anderweitig abgesicherte Selbstständige, Minijobber*innen, Langzeitarbeitslose und Abgeordnete einbezogen werden. In einem zweiten Schritt wollen wir auch Beamtinnen und Beamte sowie weitere Selbstständigengruppen in die Bürgerversicherung integrieren. Dadurch werden Versicherungslücken geschlossen und eigene Ansprüche aufgebaut. Die Bürgerversicherung ist damit eine zentrale präventive Maßnahme gegen Altersarmut. Sie macht für die meisten Bürger*innen eine Aufstockung durch die Garantierente überflüssig. Gleichzeitig sorgt die Bürgerversicherung dafür, dass immer mehr Menschen die Voraussetzungen für die Garantierente erreichen.

Um Armut im Erwerbsleben und im Rentenalter gleichermaßen zurückzudrängen, ist eine Gesamtstrategie erforderlich, die neben der Garantierente und der Bürgerversicherung auf mehreren Ebenen ansetzen muss:

1. Das gesetzliche Rentenniveau wollen wir langfristig auf heutigem Stand stabilisieren.
2. Wir wollen den Arbeitsmarkt reformieren. Der Mindestlohn muss deutlich steigen; der Niedriglohnssektor soll zurückgedrängt und die Tarifbindung gestärkt werden. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung soll so weit wie möglich bestehende Minijobs ersetzen. Wir fordern Equal Pay und einen Flexibilitätsbonus in der Leiharbeit. Die sachgrundlose Beschäftigung muss abgeschafft und der Gender Pay Gap geschlossen werden. Wir brauchen einen echten sozialen Arbeitsmarkt, der als Teil eines inklusiven Arbeitsmarkts Chancen zur regulären Beschäftigung eröffnen soll.

³ Die ursprüngliche bismarcksche Rentenversicherung war als reine Sockelrente konzipiert, die abhängig von Lohnklasse und Beitragszeit, um einen Steigerungsbeitrag ergänzt wurde. Bis 1957 blieb dieses System bestehen. Erst Adenauers Rentenreform knüpfte die Rente als Lohnersatzfunktion an die Lohnentwicklung und schuf Leistungsgerechtigkeit durch das Äquivalenzprinzip. Mit dem Ziel Armut zu bekämpfen, wurden später zunächst die Rente nach Mindesteinkommen (1972) und 1992 die Rente nach Mindestentgeltpunkten eingeführt. Beide Varianten zielten auf langjährig Versicherte, die eine Rente deutlich über dem Sozialhilfesatz erhalten sollten.

3. Wir wollen die Erwerbsbeteiligung von Frauen ausweiten (z.B. durch den Übergang zur individuellen Besteuerung und das Ersetzen des Ehegattensplittings durch eine gezielte Förderung von Familien mit Kindern). Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine ausgewogenere Arbeitsteilung zwischen den Partner*innen wollen wir über die Einführung der Kinderzeit Plus, der Pflegezeit Plus, ein echtes Rückkehrrecht in Vollzeit sowie durch mehr Zeitsouveränität verbessern.
4. Wir wollen die Altersarmut von Frauen bekämpfen und Gleichberechtigung im Rentenrecht herstellen. Dazu fordern wir eine bessere Berücksichtigung von Pflegezeiten und eine Neuregelung der Anerkennung von Kinderberücksichtigungszeiten, die beiden Eltern zugutekommt. Wir wollen steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Negativanreize abschaffen, die der Gleichberechtigung im Wege stehen. Deswegen ist das obligatorische Rentensplitting bzw. die Gesamtbetrachtung des Alterseinkommens der ersten Säule (z.B. Pensionen, Bezüge aus Versorgungswerken, Ansprüche aus der Abgeordnetenversorgung sowie private Vorsorgeformen im Rahmen der künftigen Altersvorsorgepflicht von Selbstständigen) eines Ehepaares geschlechterpolitisch genauso zentral, wie die Abschaffung des Ehegattensplittings. Im Rahmen des Grünen Reformvorschlages eines obligatorischen Rentensplittings, wollen wir sicherstellen, dass Paare ihre Anwartschaften in der ersten Säule für die in Zeiten der Ehe fortlaufend teilen, unabhängig davon, wie die Erwerbs- und Fürsorgearbeit untereinander aufgeteilt wird. Das ist für uns der Ausdruck einer ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Einstandsgemeinschaft und sorgt dafür, dass bei der Person mit dem geringeren Einkommen zusätzliche eigene Rentenansprüche aufgebaut und insbesondere Frauen bei der Höhe ihrer Rente nicht benachteiligt werden.
5. Wir wollen die Erwerbsminderungsrente stärken, indem u.a. Bestandsrentner*innen über einen Zuschlag besser abgesichert werden. Auch halten wir die Abschläge in der EM-Rente für systemwidrig.
6. Wir wollen die Regelsätze für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf einen Betrag anheben, der das soziokulturelle Existenzminimum sicherstellt und Teilhabe tatsächlich ermöglicht.

AUSGESTALTUNG

Geringe Rentenansprüche von Rentnerinnen und Rentnern mit 30 und mehr Versicherungsjahren werden durch die Garantierente so aufgestockt, dass die Gesamtrente ein Mindestniveau von 30 Entgeltpunkten⁴ erreicht, was aktuell einer Garantierente in Höhe von 920,70 € Ost bzw. 960,90 € West entspricht. Aus Gründen der Gerechtigkeit ist es außerdem unser Ansinnen, den aktuellen Rentenwert Ost auf Westniveau anzuheben. In diesem Fall

⁴ Entgeltpunkte sind eine entscheidende Variable für die individuelle Rentenhöhe. Ein Entgeltpunkt entspricht dem Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten eines Jahres. Wer 2019 ein Jahresgehalt von 38.901 € erzielt und in der GRV versichert ist, erhält für dieses Jahr 1 Entgeltpunkt. Der Wert eines Entgeltpunkt entspricht derzeit in Westdeutschland 32,03 € und 30,69 € in Ostdeutschland. Ein Mindestlohnempfänger der 2019 in Vollzeit tätig ist und ein Jahreseinkommen von 19.116 € erarbeitet, erhält hingegen nur 0,4 Entgeltpunkte. Der Wert von 0,4 Entgeltpunkte liegt dementsprechend bei 12,81 € in Westdeutschland und 12,28 € in Ostdeutschland. Ist der Mindestlohnempfänger beispielsweise 30 Jahre Vollzeit in Westdeutschland tätig, erhält er als Mitglied der Rentenversicherung die Garantierente. Die Garantierente wertet aufgrund seiner langjährigen Versicherungszeit, die von ihm erwirtschafteten 0,4 Entgeltpunkte auf 1 Entgeltpunkt/ Jahr auf. Das heißt, seine Rentenansprüche werden von derzeit 384,4 € (12,81 € * 30) auf 960,90 € (32,03 * 30) aufgewertet.

bekämen auch die Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland eine Garantierente in Höhe von 960,90 €, bzw. ab Juli 2019 von 991,20 € (= 33,04*30).

Die Zugangshürden zur Garantierente sind für diejenigen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, relativ niedrigschwellig. Daher profitieren von ihr vor allem Frauen. Im Gegensatz zu anderen Mindestrentenmodellen, die lediglich Beitragsjahre anerkennen (wie beispielsweise das Grundrentenkonzept der SPD), reichen bei der Garantierente 30 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aus.

Zu den Versicherungszeiten zählen:

- *Beitragszeiten*,
 - in denen Beiträge gezahlt werden, also insbesondere bei *Erwerbstätigkeit* und Bezug von *Arbeitslosengeld I* und bis zur Abschaffung der Beitragszahlung im Jahr 2011 auch *Arbeitslosengeld II*.
 - *Kindererziehungs- und Pflegezeiten*, wobei beide Elternteile gleichzeitig von der Höherwertung ihrer Einkommen profitieren, wenn sie ihre Arbeit aufgrund der Kindererziehung reduziert hatten.
- *Anrechnungszeiten*, wie Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Nichterwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz.
- *Zurechnungszeiten*, also die Zeit zwischen dem Eintritt einer Erwerbsminderung und dem Alter entsprechend des 253 a SGB VI.
- *Berücksichtigungszeiten* wegen Pflege für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995.
- Bis zum 01.08.2013, für Geburten vor dem Eintreten des Rechtsanspruchs auf eine U3-Kinderbetreuung, werden auch die *Berücksichtigungszeiten* für Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes bei den Mindestversicherungszeiten mitgezählt.

Mit dem Antrag auf Rente wird die Grüne Garantierente individuell errechnet und ausbezahlt. Sie ist nicht bedürftigkeitsgeprüft. Die betriebliche und private Altersvorsorge werden nicht angerechnet, damit Anreize für die zusätzliche Altersvorsorge erhalten bleiben und sich privates Sparen in den Jahren der Erwerbstätigkeit lohnt.

Darüber hinaus bleibt Vermögen ausgenommen, da die Bürokratiekosten der Vermögensprüfung den voraussichtlich zu erzielenden Ertrag übersteigen würden. Entsprechend sind auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht von einer Anrechnung betroffen.

Bei der Berechnung der Garantierente werden ähnlich wie bereits heute bei der großen Witwenrente, die Rentenansprüche bzw. Alterseinkommen der ersten Säule (z.B. Pensionen, Bezüge aus Versorgungswerken, Ansprüche aus der Abgeordnetenversorgung sowie private Vorsorgeformen im Rahmen der künftigen Altersvorsorgepflicht von Selbstständigen) beider Ehepartner gemeinsam betrachtet. Die Rentenansprüche bzw. Alterseinkommen eines Ehepaares werden addiert und anschließend halbiert. Jedem Partner wird also rechnerisch der gleiche Betrag an Alterseinkommen zugewiesen. Anhand dessen ergibt sich der mögliche Garantierentenanspruch für das Paar. Die Hochwertung ist bei Paaren auf die doppelte Anzahl

der individuell im Rahmen der Garantierente erreichbaren 30 Entgeltpunkte, also maximal 60 Entgeltpunkte, begrenzt.